

Der Bote vom Remsthal.

Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Der Bote vom Remsthal erscheint wöchentlich dreimal, nämlich: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet jährlich 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr., vierteljährlich 24 kr. Durch die Post bezogen kostet er aber jährlich 48 kr. mehr. Inserations-Gebühr nach Zeile und Raum 1½ kr.

Samstag,

N^o 5.

15. Januar 1853.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d & W e l z h e i m. — An die Gemeinderäthe.

Zu Folge höheren Auftrages wird der hienach beigedruckte Aufruf den Gemeinderäthen hienit mit dem Auftrage eröffnet:

- 1) denselben binnen der Frist von 14 Tagen in jeder Gemeinde auf ortsübliche Weise an die Bürgerschaft zu eröffnen;
- 2) ein gedrucktes Formular des Aufrufes, welches mit dem nächsten Borenen einem jeden Orts-Vorsteher zukommen wird, an dem Rathhause, oder in Ermanglung eines solchen, an der Wohnung des Schultheißen als bald anzuschlagen, damit es von Jedermann gelesen werden kann;
- 3) auf den **1. Februar d. J. unfehlbar** sind Urkunden von den sämtlichen Gemeinderäthen unterzeichnet, dem Oberamte darüber vorzulegen, daß der Aufruf in der Gemeinde auf die sonst ortsübliche Weise bekannt gemacht und auch Punkt 2 g e n a u befolgt worden sei.

Den 13. Januar 1853.

K. Oberamt Gmünd.
Schemmel.

K. Oberamt Welzheim.
Heinz.

A u f r u f zur Anmeldung der aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersatz-Ansprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849, S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersatzansprüchen der Pflichten gegen die Berechtigten, sei es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtenigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfaundbüchern oder in den bei den Gerichten verwahren, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königl. Majestät nach Vernehmung des Königl. Geheimenrathes die höchste Entschließung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der Königl. Ablösungs-Commission zu vollziehen sei: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtenigen andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten. Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältnis, sondern überhaupt das Verhältnis eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Ober-Eigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen sein.

Hierher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Bl. von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Reg.-Bl. von 1849, S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Blatt von 1849, S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Blatt von 1849, S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staats-Kammergut, der Hofdomainenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfünden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt sein, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den ebengenannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sei, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reihung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr- und Schul- und Mesnerhäusern, dergleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigten zu verstehen, welche auf Zehnten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen lasten.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf incorporirten oder inkamerirten Gerechtsamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent-, beziehungsweise Gefäll- oder Complexlast zu betrachten sei, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersatz-Ansprüche der Pflichtigen aus Ausgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückersatz-Ansprüche wegen geleisteter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehent- und Gefäll-Berechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1 — 3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungs-Verfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Commissären, Oberämtern oder der Königl. Ablösungs-Commission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens begründenden Weise zur Kenntniß gekommen sein. Bloss zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partien das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der Königl. Finanzverwaltung und der Königl. Hofdomänen-Kammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Betheiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungs-Verhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungs-geschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungs-Gesetz vom 23. Oktbr. 1848, §. 46, Zehentablösungs-Gesetz Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Commissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungs-Beamten nach Einleitung des Ablösungs-Verfahrens gemäß dem Art. 44, Ziff. 2 des Zehent-Ablösungs-Gesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechts-Nachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungs-Verfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechts-Nachtheil eingetreten ist.

Wurden Rückersatz-Ansprüche bei den Ablösungs-Verhandlungen vorgebracht, so sind die Betheiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungs-Verfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersatz-Ansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfands-Büchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgebracht sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes.)

So beschlossen in der Königl. Ablösungs-Commission.

Stuttgart, den 14. Dezember 1852.

Be yer.

Aufruf an diejenigen Excapitulanten, welche eintreten wollen.

Um den Bedarf an Einstehern bei der nächsten Aushebung zu decken, werden diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, deren Dienstzeit im Laufe der ersten sechs Monate dieses Jahres (bis 30. Juni einschließlich) zu Ende geht, desgleichen diejenigen Unter-Offiziere und Soldaten, welche in den Jahren 1851 und 1852 ihren Abschied erhalten haben, sofern sie geneigt sind, auf 6 Jahre einzutreten, hiezu aufgefordert, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Aufführung und mit ihren Abschieden versehen, längstens bis zum 15. Februar bei ihren früheren Regimentern sich zu melden. Hiebei wird jedoch gestattet, daß diejenigen Excapitulanten, welche von dem gegenwärtigen Garnisonsorte ihres vorigen Regiments allzweit entfernt sind, auch in einer ihrem Aufenthaltsorte näher gelegenen Garnison bei einem andern Regimente ihrer Waffe zur Aufnahme in die Einsteherliste sich melden.

Die Königl. Oberämter und die Ortsvorsteher wollen Sorge tragen, daß dieser Aufruf gehörig bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 3. Januar 1853.

K. Kriegs-Ministerium.

Vorstehenden Aufruf haben die Ortsvorsteher in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen, und den etwa vorhandenen Excapitulanten des 5. Infanterie-Regiments zu eröffnen, daß die ärztliche Visitation der Einsteher am 1. Februar werde vorgenommen werden.

Den 13. Januar 1853.

Königl. Oberamt S t u t t g a r t.

Königl. Oberamt W e l z h e i m.

Schemmel.

Heinz.

W e l z h e i m. — An sämtliche Schultheißen-Aemter.

Aus Anlaß der Anfrage einer Steuersatz-Behörde wegen Einschätzung der Branntwein-Brennereien zur Gewerbe-Besteuerung wird mit Beziehung auf den oberamtlichen Erlaß vom 16. Dez. v. J., vergl. Nr. 145 dieses Blatts, darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Branntwein-Brenner, welche nicht Lohbrenner sind, in Gemäßheit der §§. 53 und 54 der Ministerial-Befugung vom 13. Dez. 1834 nach der Quantität des erzeugten Branntweins und nach dem Werth desselben eingeschätzt werden müssen, und daß der Cataster-Ansatz nach der Classentafel lit. L. zu jener Befugung die als Minimum sogar 8 fr. enthält, zu bestimmen ist.

Den 9. Januar 1853.

Königl. Oberamt. — Heinz.

An die Schultheißen-Aemter des Schorndorfer Forst-Bezirks.

Durch hohe Finanz-Ministerial-Befugung vom 23. November v. J. die Abverdienung der Forststrafen in Staatswaldungen betreffend, ist verfügt:

daß allen zahlungs-unfähigen Forstfrevlern künftig nur Freiheitsstrafen angesetzt werden sollen; mit Verbindlichkeit zur Baarzahlung oder Abverdienung der Haftkosten u.

Es ist deshalb bei Beurkundung der Zahlungsfähigkeit die größte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu beobachten und bemerkt, daß die bisher übliche Verfahrensweise vieler Orts-Vorsteher, wonach auf den Vorladungsschreiben überall „Zahlungsunfähig“ bemerkt war, (sogar wenn die Excedenten begütert sind und Vieh besitzen) nicht mehr, vielmehr ist je nach dem Besitze des Frevlers nur beizusetzen „zahlungsunfähig“, wenn derselbe ohne alle und jede Mittel ist, im andern Fall aber zahlungsfähig, wenn auch nur bedingt, bis zu 1 fl., bis zu 6 fl. 30 fr. u. Auch sind die dießfalligen Urkunden, beziehungsweise Vorladungsschreiben ganz unfehlbar dem Forstamte noch vor dem Regerichte zuzusenden.

Schorndorf, den 11. Januar 1853.

Königl. Forstamt.

G m ü n d. Da in der Stadt und auf dem Lande unter den Kindern die Masern sehr verbreitet sind, die Krankheit jedoch in der Mehrzahl der Fälle so gutartig ist, daß viele Kranke bei gehörigem Verhalten ohne ärztliche Hülfe gelassen werden können, so sind auf Anordnung des Königl. Medicinal-Collegiums die Eltern und Alle, bei welchen Maserkranke Kinder sich befinden, darauf aufmerksam zu machen, daß auch bei ganz gefahrlosem Verlauf dieser Krankheit, wegen den leicht entstehenden Nachkrankheiten, große Vorsicht anzuwenden ist. Es ist daher den Eltern anzuempfehlen, bei den erkrankten Kindern von Anfang an ein gleichmäßiges warmes Verhalten zu beobachten. Am nothwendigsten ist aber dieses in dem Zeitpunkt der Krankheit, wo die Röthe des Ausschlages verschwindet, und die Abschuppung der Haut vor sich geht, denn hier und noch lange nachher muß jede Erkältung sorgfältigst vermieden werden; es ist dieses zur Verhütung der Nachkrankheiten von größter Wichtigkeit. Es muß also die Regel sein: bei gegenwärtiger Jahreszeit die masernkranken Kinder 14 Tage bis drei Wochen im Bette zu lassen und 4 bis 6 Wochen lang die freie Luft zu meiden. Man gebe im Anfang der Krankheit den Kindern einen warmen Thee aus Hollunderblüthen und sorge später für offenen Leib. Man reiche eine dünne kühlende leichte Kost, welche aus Reis, Gerste, Sago, gekochtem Obst bestehen kann, als Getränk kann man Milch und Wasser geben; der Genuß der Fleischspeisen soll während der Krankheit unterbleiben, und in der Genesung ist gut, wenn die Kost noch einige Zeit mäßig bleibt.

Den 14. Januar 1853.

Königl. Oberamts-Physicat.

Dr. Romerio, Amtsverweser.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Nach einer mir zugegangenen Mittheilung der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha wird dieselbe, nach vorläufiger Berechnung, ihren Theilnehmern für 1852 circa **55 Procent** ihrer Prämien-Einlagen als Ersparniß zurückgeben können. Die genaue Berechnung der Dividende für jeden Theilnehmer der Feuerversicherungsbank so wie der vollständige Rechnungsabschluss derselben für 1852 wird, wie gewöhnlich, zu Anfang Mai d. J. erfolgen. Zur Annahme von Versicherungsanträgen erkläre ich mich gerne bereit.

G m ü n d, den 14. Januar 1853.

Der dahiesige Agent, pens. Gerichts-Notar **Kahner**.

W e l z h e i m.
Aufforderung.
Die ledige Maria Nagel von Lorch, welcher ein Straf-Erkenntniß zu eröffnen ist, wird aufgefordert, sich bei dem Oberamt Welzheim zu stellen. Die Polizei-Behörden werden ersucht, sie auf Betreten hieher zu weisen.

Den 10. Januar 1853.

Königl. Oberamt.
Heinz.

W i s s g o l d i n g e n.
Liegenschafts-Verkauf.

Die Liegenschaft des Adam Geiger, Tagelöhners von hier, kommt am Donnerstag den 20. Jan. 1853, Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhaus im Exekutionsweg im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.



Dieselbe besteht in:

G e b ä u d e n:
ein einstodriges Wohnhaus in der obern Brannngasse und 5,9 Rthn. Gemüßgarten vor dem Haus;
G e m e i n d e t h e i l e:
1/2 Mrgn. 24,0 Rthn. Acker in der Staig,
1/2 Mrgn. 21,0 Rthn. im Hohenacker,
1/2 Mrgn. 7,5 Rthn. in der Breitreute,
1/2 Mrgn. 39,9 Rthn. im Bugenlauch,
1/2 Mrgn. 31,4 Rthn. im Gatrüch,
10 Rthn. Krautland in der Bönis,
38,7 Rthn. in der vordern Dölle.
Hiezu werden Kaufsliebhaber, auswärtige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen.
Den 18. Dez. 1852.
Gemeinderath.

B a r g a u.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des gewesenen Schultheißen Joh. Barth von hier, wird am

Dienstag den 1. Februar d. J., Mittags 12 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus die vorhandene Liegenschaft im Wege des Exekutions-Gesetzes im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht werden, und zwar:



G e b ä u d e:
ein zweistodriges Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, unten im Dorf, neben Sebastian Bolzinger und sich selbst,
1/2 Mrgn. 47,1 Rthn. Gras- und Baumgarten,
16,8 Rthn. Gemüßgarten,

2/3 Mrg. 15,9 Rthn. beim Haus.

A c k e r A.:

1 Mrgn. 18,7 Rthn. in den Krumäcker,
1/2 Mrg. 8,0 Rthn. in Oberbachwiesen,

2/3 Mrgn. 26,4 Rthn. im Breitfeld,
1 1/2 Morgn 31,2 Rthn im Struthfeld.

A c k e r B.:

1 Mrgn. 3,2 Rthn. im Giegling,
1/2 Mrgn. 30,3 Rthn. im Gassenfeld,

A c k e r C.:

1/2 Mrgn. 37,0 Rthn. im Lixfeld,
1/2 Mrg. 33,0 Rth. Acker im 6,9 Rth. Dedelkirsfeld.

1/2 Mrgn. 46,6 Rthn. in Mühlacker.

1/2 Mrgn. 9,5 Rthn. in Mühlacker.

W i e s e n:

3/8 Mrgn. 45,2 Rthn. in Brunnenacker,

1 1/8 Mrgn. 8,3 Rthn. in Brunnenacker.

Grundeigene Güter:

G ä r t e n:

1 1/8 Mrgn. 43,0 Rthn. Gras- und Baumgarten,

1/8 Mrgn. 25,3 Rthn. Laubgebüsch.

1 1/8 Mrgn. 20,3 Rthn. im Lixfeld.

L ä n d e r:

3/8 Mrg. 11,8 Rthn. in der Lix.

A c k e r A.:

6/8 Mrgn. 4,4 Rthn. im Liebermann,

1/8 Mrgn. 26,5 Rthn. im Breitfeld.

W a l d u n g e n:

1 Mrgn. 20,4 Rthn. Laubwald im Horn,

6/8 Mrgn. 27,2 Rthn. Laubwald daselbst.

A l l m a n d e n:

1/2 Mrgn. auf der Lix,
1/2 Mrgn. im Feuerbach.

Hiezu werden Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige unbekannte Kaufslustige sich mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Am 5. Januar 1853.
Gemeinderath.
vdt. Schultheiß Stütz.

L a u t e r n,
Gerichts-Bezirks G m ü n d.
Haus- und Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Marcus Wahl, Webers von hier, wird am Freitag den 11. Februar d. J., Mittags 12 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus das vorhandene Haus und Liegenschaft im Wege



des Exekutions-Gesetzes, im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht werden:

G e b ä u d e:

ein einstodriges Wohnhaus mit Stallung im untern Dorf, neben Mathias Leinmüller und sich selbst.

G ä r t e n:

1/8 Mrgn. 18,3 Rthn. Baum- und Gras-Garten beim Haus und dem Lauterbach.

W i e s e n:

3/8 Mrgn. 29,4 Rthn. die Lauterwiese, neben der Straße nach Mögglingen und Conrad Wehretter.

1 1/8 Mrgn. 11,8 Rthn. Wiesen in der Stockach, in den sieben Eichen, neben Johann Gentner von Heubach und Joseph Rührle von Lautern.

Hiezu werden die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige und unbekannte Kaufsliebhaber mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen sich auszuweisen haben.

Den 12. Januar 1853.
Gemeinderath.

vdt. Rathschreiber

Schweizer.

P f a h l b r o n n.

Liegenschafts-Verkauf.

Das Anwesen des Georg Hinderer, Bauers in Rienhartz, bestehend aus:

einem zweistodrigen Wohnhaus mit gewölbtem Keller,

2/3 tel an einer besonder stehenden Scheuer,

37 Mrgn. Acker,

7 1/2 Mrgn. Wiesen,

5/8 Mrgn. Garten und

8 Mrgn. Wald

kommt am Samstag den 5. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus zum

Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 3. Januar 1853.
Gemeinderath.

Vermischte Anzeigen.

Ehren-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, daß es ihm leid thue, den Förster Lang von Rechberg bei der vor dem K. Forstamt Lorch am 16. März vorigen Jahres stattgefundenen Verhandlung an seiner Ehre gekränkt zu haben und nimmt den gegen Förster Lang ausgesprochenen Bescheid als un- wahr zurück.

Johann Bubeck
von Hollengut.

vdt. K. Oberamtsgericht
Welzheim.
Act. Bölder.

G m ü n d.

Leihengelds-Verein.

Die Aufnahme in den Leihengelds-Verein findet am Montag den 17. Januar, Nachmittags von 12 bis 4 Uhr mit dem Bemerkten statt:

- 1) daß nur einmalige Aufnahme in den Verein im Laufe dieses Jahres statt hat;
- 2) daß die Aufnahme in der Behausung des Unterzeichneten geschieht;
- 3) daß endlich jene Personen, welche aufgenommen zu werden wünschen, persönlich, nöthigenfalls auch mit ärztlichen Zeugnissen und Geburtscheinen u. versehen, zu erscheinen und die An-

tritts-Gelder sogleich baar zu entrichten haben.

Der Gottesdienst für die Abgestorbenen wird am 20. dieses Monats abgehalten.

Dies zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Den 12. Januar 1853.
Im Auftrag des Ausschusses:
C. Zeiler, Vorstand.

G m ü n d.

Bürger-Verein.

Zu einer General-Versammlung behufs der Rechnungs-Vorlage la- det auf heute Abend 8 Uhr ein
Den 15. Januar 1853.

Der Vorstand:
J. Buhl.

Guts-Verkauf.

Die zu Untergröningen, D.-A. Gaisdorf, im Gant über- nommene Liegenschaft des sogenann- ten Hurren- oder Steinhöfle, bestehend in:

- einem Wohnhaus u. zu 300 fl. in der Brandversicherung, so- dann in
- 4 1/2 Mrgn. Gras- und Baum- garten am Haus gelegen,

wird hiemit zum Verkauf für 450 fl. oder zur Verpachtung für jährliche 25 fl. ausgesetzt.

Die Bedingungen ertheilt
Revierförster Hassner
in Gmünd.

G m ü n d.

Fabrik-Verkauf.

Die Unterzeichnete hält nächsten Montag den 17. Januar d. J. einen Fabrik-Verkauf durch alle Rubriken, insbesondere aber macht sie aufmerksam auf
Leinwand, Weißzeug, schönes

Glas und Porzellan, sowie auf Schreinwerk, worunter 1 schönes Sopha mit 6 neuen Sesseln, 1 polirten Kommode mit Aufsatz, 1 pol. Sekretär 1 pol. Kommode mit Glas-Aufsatz, 2 polirte Pfei- lertische, polirte Nachttische, so- wie Kleiderkästen besonders an- zuempfehlen sind.

Hierzu lade ich Liebhaber in meine Wohnung, im Hause des Glasers Eisele hinter dem Rathhause, auf Vormittags 9 Uhr
an gedachtem Tage hiemit ein.
Creszentia Nille.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Wohnung bis Lichtmess vermietet werden kann.

G m ü n d.

Gutes Sauerkraut ist zu haben bei

Johannes Kraus,
Wegger bei der Pfarrkirche.

G m ü n d.

Ich suche circa 500 Ellen Ab- werg oder reisten Tuch, roh oder gebleicht, nicht unter 1/2 breit, zu kaufen.

A. Herlikofer.

Waiblingen.

Empfehlung.

Unterzeichneter erlaubt sich, seine auf das beste eingetrichtete **Seide- und Wollfärberei und Druckerei** zu empfehlen. Seidene und wollene Gegenstände aller Art werden von mir auf das dauer- haftere und lebhafteste gefärbt und gedruckt. Durch vielfährige Er- fahrung und im Besitze der neuesten Maschinen bin ich in den Stand gesetzt, jeder Anforderung zu ent- sprechen. Für Gmünd ist Fräu- lein Anna Herlikofer bereit,

Farb-Gegenstände für mich in Empfang zu nehmen.

Albrecht Hafner
Seide- und Wollfärberei.

Gmünd. Auf Obiges mich beziehend, empfehle ich mich zur Annahme aller Art Gegenstände, in Seide und Wolle und werde durch pünktliche Ausführung meiner Aufträge mir das Zutrauen Jedermanns zu rechtfertigen wissen.
Anna Herlikofer.

G m ü n d.

Geld-Gesuch.

Ein Landmann wünscht gegen gute zweifache Versicherung auf Güter **300 fl.** aufzunehmen.
Nähere Auskunft ertheilt
die Redaktion.

G m ü n d.

Ein Landmann sucht ein Kapital von **1000 fl.** aufzunehmen, wofür er eine gute zweifache Ver- sicherung, 1/2 in Haus und 1/2 in Gütern, leisten kann.
Näheres sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Ein Landmann wünscht 1400 fl. gegen gute zweifache Güter-Ver- sicherung aufzunehmen. Derselbe ist ein pünktlicher Zinszahler.
Nähere Auskunft ertheilt
die Redaktion.

G m ü n d.

Zum Schwäbischen Merkur und zum Staats-Anzeiger könnte ein Mitleser eintreten, der- selbe würde die Zeitung täglich von Abends 8 Uhr bis des andern Tags früh 9 Uhr in Händen haben kön- nen. Nähere Auskunft ertheilt
die Redaktion.

Nachricht für Auswanderer nach Amerika.

General-Agentur

der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New-York.

Die Abfahrten dieser regelmäßigen Postschiffe finden das ganze Jahr hindurch am **5., 12., 20., 28.** eines jeden Monats
statt.

Im Januar gehen ab:

- am 20. Januar Postschiff **Wilh. Tell**, Capitän **Funk**.
- " 28. " " **Isaac Bell**, Johnston.

nach New-Orleans

am 17. Januar den Dreimaster **Emma-Watts**, Capitän **Deabore**.

Die Preise sind auf's Billigste gestellt.

Unsere Auswanderer werden durch zuverlässige Kondukteure bis Havre begleitet.

Ein Blick auf die Landkarte zeigt, daß Havre der geeignetste Einschiffungs-Plaz für Süddeutschland ist. Seit der Eröffnung der Eisenbahn von Strassburg bis Havre kann binnen 24 — 30 Stunden diese Strecke zurückgelegt werden.

Havre liegt unmittelbar am offenen Meere und können deshalb die Abfahrten ungehindert den ganzen Winter stattfinden, was bei den meisten andern Häfen des Frostes wegen nicht möglich ist.

Unsere Special-Agentur ist stets eifrig bestrebt, den guten Ruf, in dem unsere Linie schon seit einer Reihe von Jahren steht, densel- ben zu erhalten und die stets wachsende Anzahl derer, die sich unserer Postschiffe bedienen, beweist, daß dieses Bestreben auch Anerkennung findet.

General-Agentur der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New-York.

Joh. Rominger in Stuttgart.

Nähere Auskunft ertheilt die Bezirks-Agentur für Gmünd
von **Frau Wundarzt Häußlers Wittve.**

Hierzu eine Beilage.



Stuttgart, 12. Jan. (Corr.) Gegenwärtig zerbrechen sich die Leute den Kopf über Dinge, deren Entwicklung in keinerlei Weise voraussehen ist: 1) Wie man einen Frühling und Sommer bekommen solle, wenn es keinen Winter gibt? 2) Was der Kaiser der Franzosen, genannt Mon-frère, im Schilde führe? 3) Ob die tapfern und immer freien Montenegriner die benachbarten türkischen Provinzen erobern und den Anfang zu einem neuen Reiche machen werden, indes der Thron der Sultane zusammenfällt? 4) Ob sich die Großmächte England, Rußland und Frankreich über die Erbschaft Mahomets vereinigen, oder aber Krieg führen werden? 5) Ob der König von Sardinien einen wiederholten Kampf gegen Oesterreich beginnen wolle, und was Frankreich dazu sage? 6) Ob die neue Gerichts-Organisation in Württemberg bei den Kammer-Advokaten durchzusetzen sein werde? 7) Ob wir militärische Polizeidiener bekommen sollen? 8) Ob Pola II., jetzt Oliva genannt, eine wahre Tänzerin von der Madrider Hofbühne, oder eine hübsche Baganin sey?

Ueber alle diese mehr oder minder gewichtigen Fragen kann ich dem Remsthalboten nicht die mindeste Auskunft geben, und ebensowenig darüber, ob Oesterreich nun doch mit seinen engeren Allirten eine Zoll- und Handels-Verbindung neben der preussischen Liga, schließen werde? Alles das schläft im Schooße der Unge-
wissenheit, und die Menschheit schläft selbst darüber ein. In welcher Stimmung sie aufwachen wird, wissen gleichfalls nur die Götter, und so unruhig sich die Umsturz-Partei in ihren Blättern gebärden mag (wird doch der Beobachter fast täglich mit Beschlag belegt), so können sie doch an der Sachlage nichts ändern und müssen sich begnügen, eine recht impertinente Agitation für Hölder's Wahl in Besigheim zu machen, welche ihnen übrigens gerathen könnte, zum Beweis, daß noch nicht alles im Lande ist, wie es sein sollte, und daß künftighin noch ernstere Kämpfe drohen.

Während dieser unstillen Erwartung und einer unnatürlichen Maiwitterung in den Wintermonaten, wo in der Atmosphäre Regenbogen*) und Gewitter sich zeigen, leiden die Menschen an allen möglichen Krankheiten. Da ist zuerst Mattigkeit zum Geschäft, Gedrücktheit des Gehirns, Ab- oder Ueberspannung der Nerven, unruhiger Blutumlauf, das Fieber in verschiedenen Formen und ein Reissen in den — Geldbeuteln, daß Mancher daran zu Grunde geht. Unsere Bureaukratie leidet besonders am Magen, weil sie das große Glück, dessen sie momentan genießt, kaum verdauen kann. Den vernünftigen Menschen tröstet nur der Gedanke, daß die Erde rund ist und sich drehen muß, desgleichen die Erfahrung der Geschichte. Da fällt mir z. B. ein, daß im Jahr 1813 eine äußerst komische Karrikatur auf Napoleon I. herauskam. Der große Kaiser verspeißt die Weltkugel und hat gerade Spanien zwischen den Zähnen. „Aber, Papa, stammelt sein Söhnchen, wenn du solche Riesenbissen verschlingst, so wirst du dir den Magen verderben.“ — „Sei unbesorgt, kleine Puppe, murmelte ein gefangener Deutscher, er wird es schon wieder von sich geben.“ Wer mich nicht verstanden hat, der ist zc. zc. Amen. —

*) Sogar der Schwäbische Merkur, trotz seinem Symbol: „nil admirari,“ staunt darüber.

Stuttgart, 9. Jan. (W.G.) Seine Königliche Hoheit der Prinz August von Württemberg, Neffe Seiner Königl. Majestät, der als General-Lieutenant eine k. preussische Garde-Kavallerie-Brigade befehligt, hat von dem Kaiser von Oesterreich das Großkreuz des Ungarischen St. Stephans-Ordens erhalten.

Stuttgart, 12. Jan. (W.G.) Heute gibt der französische Gesandte, Herzog v. Guiche-Grammont ein großes Diner, als Erwiederung auf das ihm zu Ehren im auswärtigen Mini-

sterium stattgehabten diplomatischen Diner. Sämmtliche Minister, Diplomaten zc. sind dazu geladen.

Stuttgart, 12. Jan. Die Gesamtsumme aller bei der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Verein der für die Hageleschädigten eingegangenen Beiträge beläuft sich bis zum 4. Januar d. J. auf die Summe von 9250 fl. 5 kr.

Der Gesetzes-Entwurf, betreffend die Ausschanks-Abgabe von Wein und Obstmost, enthält folgende Hauptbestimmungen: Den Vorschriften unterliegt aller Ausschank oder Detail-Verkauf von Wein und Obstmost in Quantitäten unter einem Zmi. Von solchem Ausschank ist eine Abgabe (Umgeld) zu entrichten, welche in zehn Prozent des Ausschank-Erlöses besteht. Die Ausschanks-Abgabe wird nach der Eichmaas, wornach 160 Maas auf 1 Eimer Helleich und 167 Maas auf 1 Eimer Trübeich gehen, berechnet und von den Wirthen erhoben, wogegen den letzteren erlaubt ist, bei dem Ausschank das Getränk in der kleineren Eichenmaas abzugeben, deren 176*) auf den württembergischen Eimer Helleich gehen. Die Ausschanks-Abgabe ist nicht zu entrichten für den außerhalb der Staaten des deutschen Zoll-Vereins erzeugten Wein und Obstmost, welchen Wirthe oder Detailhändler gegen Erlegung des vollen Eingangszolls beziehen. Die Abgabe fällt mit dem Ausschank des Getränks an. Die Schuldigkeit des Wirths wird durch Keller-Untersuchung und Abtich bestimmt. Die Steuerverwaltung ist jedoch ermächtigt, auf den Grund sicherer Anhaltspunkte die Ausschanks-Abgabe durch den Wirthen zu gewährende Afforde zu erheben.

*) Der Wirth provokirt also das, was er zahlen muß, am Gast, da derselbe ein kleineres Maas erhält: denn wenn der Wirth 160 Maas à 12 kr ausschentt, so bezahlt er 3 fl. 12 kr. Er löst aber, da diese 160 Maas dem Gast als 176 Maas gerechnet sind, 16 mal 12 kr. also 3 fl. 12 kr. mehr, als er versteuern muß. Es kann daher ein jeder leicht berechnen, wie viel der Wirth an 1 Eimer Wein hat, der ihn auf 40 fl. gekommen ist und von welchem er den Schoppen um 8 kr. ausschentt.

Stuttgart, 13. Jan. In Betreff der Besigheimer Abgeordneten Wahl schreibt die Württ. Corresp.: Zu bedauern ist, daß wie wir aus guter Quelle erfahren, die conservative Partei in den letzten Tagen fast ganz unthätig blieb, während die demokratische Laufende von Exemplaren einer Wahlsprache im ganzen Bezirk verbreitete und die Wähler noch mit ihrer bekannnten Zudringlichkeit persönlich drangsalirte. Es ist daher völlig lächerlich und durchaus unwahr, wenn der heutige „Beobachter“ konservativer Seite von „Einwirkungen auf die Wahl spricht“, welche selbst bei dem jetzigen System unerhört sind. Es ist dies eine der gewöhnlichsten Phrasendrescheleien, womit die Rothen ihre Leichtgläubigen zu betören wissen. Glaubhafter erscheint dagegen die Aufrichtigkeit seiner Drohung mit einem Kammerstandal. Wann ließen sich je die Demokraten eine Gelegenheit entgehen, um Skandal zu machen, gleichviel ob der Vorwand ein wahrer oder gemachter war?

(W.G.) Wir berichteten dieser Tage, daß 2 verurtheilte, gefährliche Bursche der Polizei in Blochingen, den leeren Arrest zurückgelassen haben. Es erinnert dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit wiederholt an den schon mehr ausgesprochenen Wunsch, es möchte die gesammte Polizei des Landes in die Hände des Staats übergehen und dieser solche einem wohl organisirten militärischen Körper übertragen. Die einzelnen Gemeinden könnten dazu nach Verhältnis ihrer bisherigen Leistungen angemessene Beiträge geben. Damit ließe sich vielleicht die Erfüllung einiger Wünsche vereinigen, welche, wie wir hören, bei Berathung des Landeskultur-Gesetzes von den betreffenden Sachverständigen an die Regierung gebracht worden sein sollen; nämlich die, die Regierung möchte außer der Uebernahme der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, die ganze Feld- und Waldpolizei in die Hand nehmen, um der Polizeigewalt mehr Einheit und Energie zu geben. Ist dies einmal von den Sachverständigen der Land- und Forstwirtschaft als im allgemeinen Interesse für wünschenswerth oder nothwendig erkannt worden, so ist bis zur Uebernahme der Gesammt-Polizei des Landes nur noch ein kleiner Schritt, der um so mehr zu machen sein dürfte, als die niedere Polizei jetzt anerkanntermaßen im kläglichsten Zustande ist.

Stuttgart, 12. Jan. (M.T.) So eben verbreitet sich das Gerücht, daß der Steuerschuwächter Holzmann, ehemals Feld-

webel im 3ten Inf.-Regiment, im Bezirk Balingen stationirt, erschossen worden sei.

Obern timer. Abermals hat eine demokratische Celebrität das Weite gesucht. Der Schönfärber Heinrich Brandecker von Oberndorf, welcher dort im Jahr 1849 das große Wort führte, ist auf der Flucht nach Amerika begriffen, und läßt, indem er an Geld und Gut, was möglich war, zusammenraffte, und mitnahm, seinen getäuschten Gläubigern das Nachsehen. Hoffentlich ereilen ihn die auf telegraphischem Wege nachgesendeten Steckbriefe.

München, 7. Jan. (Conserv.) Gestern am heil. Dreikönigstag wurd' Nachmittags im Bürgeraal ein schönes Fest gefeiert, wobei's so voll war, daß kein Apfel zur Erde kommen konnte. Die Meisten waren Kinder, Knaben und Mädchen und ganz vorn am Altar war auch unser kleiner Kronprinz Ludwig andächtig auf seinem Posten: denn es wurd' ja das Jahresfest des "Bereiths der heiligen Kindheit" gefeiert, dessen Ehrenvorsand er ist. Herr Domprediger Kinecker hielt die Predigt, worin er den Kleinen in eben so faßlicher, als herzlicher Weise den Zweck des Vereins und auch ihre frommen Pflichten als Mitglieder desselben erklärte. Nach der Predigt wurde die Litanei gebetet, und zum Schluß ertheilte der hochw. Hr. Erzbischof den Segen mit dem Allerheiligsten. Nach Beendigung des Gottesdienstes drängte sich draußen Alles, den kleinen Kronprinzen bei der Abfahrt zu sehen, besonders die Kinder, die eine gar große Freude haben, daß er ihr "Vorstand" ist, so daß gar nicht zu verwundern wär, wenn Kinder ihn herzlich so grüßen würden. Brave Eltern aber freuen sich gleichfalls darüber, daß der Kronprinz an die Spitze dieses christlichen Liebesvereins getreten ist, und wünschen ihm alles Glück dazu: denn auf diese Art wird er frühzeitig lernen, daß er Denen, über die er einst zu regieren berufen ist, in allem Guten voranzugehen hat.

Der Volksbote in München schrieb am Tage der unschuldigen Kindlein wie folgt: Weil's heut' der Festtag der Unschuldigen Kindlein ist, so will der Volksbot nicht verfehlen, allen selbigen Nothen, die von den Geschworenen nicht schuldig gesagt worden sind, zu ihrem Namenstag zu gratuliren, womit er aber keineswegs gesagt haben will, daß er sie etwa unter die Heiligen rechnet: denn zum Mindesten wärens ganz kuriose Heilige. Uebrigens wird's auch wohl Jedem von selber einleuchten, daß zwischen den Unschuldigen Kindlein und selbigen Nothen, welche zu ihnen als Namenspatronen gekommen sind, wie der Blinde zur Dhrseig', doch noch ein kleiner Unterschied besteht: denn die Unschuldigen vor 1853 Jahren wurden hingemezelt, unsere jezige Nichtschuldigen befinden sich aber "ganz lantabalisch wohl", und obendrein sind da und dort noch gar Schöpfen, Kälber und Schweine abgestochen worden, um ihnen Festessen zu bereiten. Außerdem muß der Volksbot jedoch auch noch allen Backelmännern, Märzministern und dergleichen gratuliren, da sie zwar 1848 und 1849 und schon vorher die Wegpflasterer und Brückenbauer für die Nothen abgegeben haben, jetzt aber mit sammt die unschuldigsten Kindlein sind, und obendrein größtentheils nicht etwa mit ein Bißl Milch oder Meizelsuppe, sondern mit harten Kronenthalern-Rollen gefüttert werden müssen, also sicherlich alle Ursache haben, sich gratuliren zu lassen, am heutigen Tag sich ungeheuer glücklich zu fühlen, und gelegentlich den Mund gewaltig voll zu nehmen.

Mailand, 3. Januar. Die neueren Verhöre in dem zu Mantua schwebenden Hochverrathsprözeß haben außer den schon bekannten noch zu andern nicht unwichtigen Entdeckungen geführt. In vielen öffentlichen Gebäuden, wie Kirchen, Schulen, Spitälern, Municipalsresidenzen ic. wurden beträchtliche Quantitäten an Kriegs-Munition und Waffen vorgefunden. Die Zahl der noch in Mantua in Untersuchungshaft befindlichen Individuen soll sich über 100 belaufen. — Nachschrift: So eben höre ich, daß gestern Abend im Stadtviertel Porta Comasina ein demokratischer Klub aufgehoben und in Folge dessen noch zahlreiche Verhaftungen in der Stadt vorgenommen worden sind. Die Festgenommenen, so wie die bezüglichliche Prozedur wurden dem Militärgericht überwiesen.

Paris, 11. Januar. Die Gesandten von Preußen und Oesterreich sind heute ebenfalls in den Tuilerien empfangen worden, womit bis auf einige wenige Staaten ohne Wichtigkeit, von denen überdieß die Anerkennung schon längst keinem Zweifel

mehr unterliegt, die ganze Welt sich der vollendenden Thatsache des zweiten Kaiserthums unterworfen hat.

St. Petersburg, 2. Jan. (Schw.M.) Eine slavische Zeitung läßt sich über die Türkei folgendermaßen vernehmen: In den Kämpfen mit allen ihren Gegnern bietet die Türkei ein eigenhümliches Bild eines sinkenden Staats, dem vielleicht ein kleines Ländchen den letzten Todesstoß versetzen dürfte. Die europäischen Mächte werden kaum im Stande sein, das Reich vor Zerfall zu schützen. Wahrscheinlich wird ein Bankrott den Ruin vollenden. In Europa dürfte Bosnien, die Herzegowina bald dem Beispiele Griechenlands, Serbiens, der Moldau, Walachei und Montenegro's folgen. Syrien ist in Aufruhr, Aegypten kommt als Thor nach Indien allmählig in Englands Hände. Die russische Flotte auf dem schwarzen Meere steht nach der Besichtigung durch den Kaiser bereit, die englische und französische Kreuzer im Archipel — vielleicht ist der Tag, an dem das Schicksal des Reichs entschieden werden soll, nicht mehr ferne.

New-York, 28. Dez. Die Expedition nach Japan, aus einem Linienfchiffe von 96 Kanonen, 4 Dampf-Fregatten, 5 kleineren Kriegs- und 4 Transportschiffen bestehend, welche zusammen 236 Kanonen und 3125 Mann zählen, wird sich unter dem Commando des Commodore Perry in Madeira versammeln, um von dort ungesäumt abzugehen. Die Expedition wird außer dem nöthigen Kriegs-Material auch friedliche Waffen mitnehmen und zwar eine Eisenbahn-Locomotive mit Wagen und Eisenbahnschienen für eine Längstrecke von 10 englischen Meilen, einen telegraphischen Apparat mit dem nöthigen Material für eine Leitung von dem kaiserlichen Palast nach einer der Hauptstädte des Landes, einen vollständigen Daquerreotyp-Apparat, eine prachtvolle Bark für den Kaiser und 50 Kisten mit Hausbedarf aller Art ic. Ein erfahrener und geschickter Ingenieur, welcher für Rechnung der Regierung bereits mehrere Linien errichtet hat, wird die Expedition begleiten, es ist kaum zu bezweifeln, daß diese neue Art, Krieg zu führen, einen leichteren und nützlicheren Weg zur Verbindung der beiden Länder anbahnend wird, als die 236 Kanonen. (D.B.)

Katholische Stadtpfarrei Gmünd.

Monat Dezember. Geborene.

- Am 1. Dezbr. Anna, Kind des Jakob Magenau, Schlosser-Meister. — 5. Peter Adolph, K. d. Bernhard Leyer, Schwarzblechner. — 9. Andreas, K. d. Andreas Stegmayer, Kaufmann. — 10. G. J. Maria, K. d. Joh. Hättmann, Musiker. — 13. Maria Antonie, K. d. Herrn Oberämman Schemmel. — 15. Paul Anton, K. d. Franz Sebastian Möhler, Unterlehrer. — 16. Karl Joseph Stephan, K. d. Theodor Staps, Kaufmann. — 26. Joh. Stephan, K. d. Jakob Hopfenig, Schustermeister.

Gestorbene.

- Am 5. Dezbr. Gustav, K. d. Bernhard Straub, Tagelöhner, alt 12 Wochen, Sichter. — 14. Bernhard, K. d. Bernh. Wamsler, Pfeifenmacher, a. 14 Tag, Sichter. — 19. Theresia, K. d. Franz Kott, Schusterm., a. 10 Wochen, Gebsucht. — 19. Kaspar, K. d. Kaspar Deibele, Fischer, alt 5 W., Sichter. — 19. Crescentia, geb. Geiger, Ehegattin des + Alois Walter, Kaufm., schwarzes Gallenfieber, a. 54 Jahr. — 20. Katharina, geb. Vogelshind, Ehegattin des Leopold Köhler, Speisewirth, a. 56 Jahr, Lungenlähmung. — 20. Andreas, K. d. Franz Joseph Schmid, Optikus, a. 1 Jahr, Sichter. — 20. Wilhelmine, K. d. Ferd. Hüttelmayer, Bäcker, a. 5 W., Sichter. — 22. Maria Elisabeth, K. d. Ferd. Geiger, Goldarb. a. 1 Jahr, Krampfhusten. — 22. Achilles Doll, Apotheker, Eheg. der Josephine, geb. Maier, a. 59 Jahr, Schleimfieber. — 24. Crescentia Müller, ledig, a. 38 Jahr, an Geburtsfolgen. — 24. Franz Ade, Goldarbeiter, Hospitalit., a. 64 Jahr, Abzehrung. — 24. Alexander, K. d. Alex. Spandler, Silberarbeiter, a. 10 Wochen, Krampfhusten. — 28. Maria Kath., K. d. Kay. Straubenmüller, a. 2 J. 7 W., Sichter. — 29. Johannes Bek, Schreinermeister, Eheg. der geb. Josepha Urbon, a. 49 Jahr, Brustentzündung. — 29. Katharina Baur, Ehegattin des + Georg Baur, Tagelöhner, alt 64 Jahr, Abzehrung.

Schorndorf, den 11. Januar 1853.

1	Scheffel Kernen	14 fl.	— fr.
1	— Winter-Waizen	14 fl.	— fr.
1	— Haber	4 fl.	50 fr.
1	— Gerste	9 fl.	— fr.